

Aktenzeichen: 2020/Schl

Sachbearbeiter: Monika Schlögl

Tel. 07223/82181-115

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 2020-09-25

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idGF wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 24.09.2020 Richtlinien für die Verleihung eines „Klima- und Naturschutzpreises“ beschlossen hat:

RICHTLINIEN für die Verleihung eines „Klima- und Naturschutzpreises der Stadtgemeinde Enns“

I.

Zielsetzung

Durch die Verleihung des Ennser Klima- und Naturschutzpreises soll die Bevölkerung angeregt werden, sich aktiv an Lösungen im Bereich des Klima- und Naturschutzes zu beteiligen und zur Bewusstseinsbildung beizutragen.

Dazu kann die Stadtgemeinde Enns einen Klima- und Naturschutzpreis in der Höhe von maximal Euro 2.000,- (pro Kategorie Euro 1.000,-) ausschreiben.

II.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Einreichungen müssen sich auf bereits realisierte oder in Umsetzung befindliche Projekte, Maßnahmen oder Innovationen hinsichtlich des Klima- und Naturschutzes im Gemeindegebiet der Stadt Enns beziehen.

III.

Gegenstand

Auszeichnungswürdig sind Projekte, Maßnahmen oder geistige Beiträge, die dem Klima- und Naturschutz dienen und in Einklang mit den diesbezüglichen Zielen der Stadtgemeinde Enns stehen.

Weiters sollen die Einreichungen dazu beitragen, durch Vorbildwirkung diesen Zielen näher zu kommen und positiv auf das Image der Stadt Enns zu wirken.

IV.

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, jeder Verein, jede Initiative, Firma oder Institution mit Wohnsitz bzw. Sitz in Enns.

Der/Die Einreicher/in oder die Einreicher muss/müssen Urheber im Sinne des § 10 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes sein.

V.

Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt öffentlich durch den Stadtrat der Stadtgemeinde Enns in zwei Kategorien:

- a) „Privatpersonen/Initiativen“
- b) „Firmen/Vereine/Institutionen“

und ist pro Kategorie mit maximal Euro 1.000,- dotiert.

Die Ausschreibung hat alle Bedingungen gemäß der geltenden Richtlinien zur Verleihung des „Klima- und Naturschutzpreises der Stadtgemeinde Enns zu enthalten.

VI.

Bewertungs- und Beurteilungsverfahren

Die Einreichungen werden von einer Jury begutachtet, die sich aus den Mitgliedern des Umweltausschusses der Stadtgemeinde Enns und eventuell beizuziehenden Fachleuten zusammensetzt. Die Jury hat jene Einreichung für die Preisvergabe vorzuschlagen, die ihrer Ansicht nach am besten zur Zielerreichung unter Punkt I. beiträgt.

Der Klima- und Naturschutzpreis kann auch auf mehrere Einrichtungen oder Personen aufgeteilt werden.

VII.

Vergabe

Die Verleihung des Preises erfolgt über Vorschlag des Umweltausschusses durch den Stadtrat der Stadtgemeinde Enns.

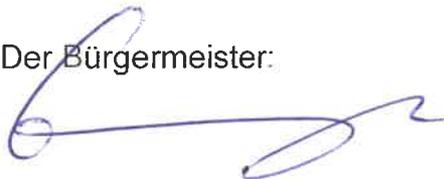
Eine Verpflichtung zur Vergabe des Preises besteht für den Stadtrat der Stadtgemeinde Enns nicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verleihung des Preises. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

VIII.

Inkrafttreten und erstmalige Ausschreibung

Die Richtlinien zur Verleihung treten mit dem nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 16.02.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Franz Stefan Karlinger

An der Amtstafel des
Stadtamts Enns

angeschlagen am:
abgenommen am:
Enns, am:

28.09.2020
12.10.20
13.10.20 